

# Satzung

## zur 1. Änderung der Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

### § 1

Die Einfriedungssatzung der Gemeinde Forstinning wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,30 m einschließlich Sockel zulässig. Der Sockel darf eine Höhe von 0,20 m nicht übersteigen. Jede weitere Erhöhung durch Aufbauten (z.B. durch Blumenkästen) ist unzulässig. Abweichend von Satz 1 darf entlang von seitlichen, der Straße abgewandten, Grundstücksgrenzen (ausgenommen im Bereich von Vorgärten im Sinne von § 2 Abs. 3) sowie in Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO die Gesamthöhe von Einfriedungen 2,00 m betragen.“

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Forstinning, den 16. Mai 2023



Ostermair  
Erster Bürgermeister

